Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 47 (1968)
Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur
Autor: Lienhard, Richard

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fehlschlüsse

Dennoch erlebt es der Korrespondent gelegentlich, dass ihm von der Redaktion seiner Zeitung gesagt wird: «Das haben wir schon von den Agenturen, mit denen können sie nicht konkurrieren.» Diese Überlegungen sind nur von relativer Gültigkeit.

Es ist tatsächlich so, dass der einzelne Zeitungskorrespondent in gewissen Fällen mit den Agenturen nicht konkurrieren kann: Nachrichtenmenge, Rapidität der Übermittlung. Selbst da ist es unter Umständen möglich, dass der eigene Korrespondent die Agenturmeldung durch ein zeitgerechtes Telefonat «überrundet». Aber nicht darauf kommt es vor allem an. Die Agentur ist ein – mehr oder weniger moderner – Massenbetrieb, der Korrespondent hingegen liefert «Handarbeit», sein Produkt ist aber zuweilen solider und gültiger.

Der Aberglaube an die Unfehlbarkeit und das Allwissen der Agenturen war bis jetzt stark verbreitet. In Deutschland ging das so weit, dass manche Sozialdemokraten nach Bildung der Grossen Koalition glaubten, sie könnten auf eigene Zeitungen und eigene Korrespondenten glatt verzichten, da sie ja «ohnehin» die grossen Informationsmaschinen in die Hand bekamen. Eigene, uralte Presseorgane wie das hundertjährige Hamburger «Echo», die Saarbrücker AZ, usw. wurden sogar «liquidiert». Anderen sozialdemokratischen Zeitungen wurde die Zusammenlegung mit bürgerlichen Blättern empfohlen.

Dies waren, wie sich jetzt herausstellt, Fehlschlüsse. In Wirklichkeit ändern sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Zustände auf dem Nachrichtenmarkt noch lange nicht mit der Bildung einer Koalitionsregierung. Die Agenturen bleiben, was sie waren. Die Ravensburger Affäre ist nur ein Muster dafür, was sich in einem kommenden Wahlkampf oder in ernsteren Situationen abspielen könnte, wenn eine sozialistische Partei auf eigene Informationsquellen, eigene Zeitungen und eigene Korrespondenten in den wichtigsten Knotenpunkten verzichtet.

Literatur

Die Auflehnung des Richters gegen das Gesetz

Klaus Roth-Stielow, Ring-Verlag, Villingen/Schwarzwald, 208 S., DM 9.80

In den kontinentaleuropäischen Staaten hat sich der Richter an die Normen des gesetzten Rechts aller Rangstufen zu halten. Bestehen Lücken im positiven Recht, so darf zum Beispiel der schweizerische Richter nicht einfach nach seinem Gutfinden entscheiden. Gemäss Art. 1, ZGB muss er sich vielmehr auf das Grundsätzliche besinnen, das heisst auf die rechtlich relevanten Kriterien.

Daraus folgt, dass der kritisch eingestellte Richter immer wieder in die Lage geraten kann, sich innerlich gegen eine Gesetzesbestimmung oder gegen die «bewährte» Praxis aufzulehnen. Man denke etwa an die im Schweizerischen Obligationenrecht niedergelegten Bestimmungen über die Wohnungsmiete, die noch weitgehend den Geist des individuell gerichteten römischen Rechts atmen. Oder muss es nicht der Strafrichter oft als stossend betrachten, wenn er nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe auszufällen hat, wo eine Geldbusse die sinnvollere Sanktion bedeuten würde (vgl. z. B. Art. 137 oder 148 StGB).

Unter dem provozierenden Titel «Die Auflehnung des Richters gegen das Gesetz» hat Roth-Stielow, ein als Richter tätiger deutscher Jurist, den Versuch unternommen, sich mit dem Phänomen der Auflehnung gegen die Bindung an das Gesetz zu befassen. Der Verfasser sieht dabei vor allem zwei Möglichkeiten der Auflehnung: die negative als Auflehnung des individuell geprägten Gerechtigkeitsdenkens gegen die bereits Gesetz gewordene Gerechtigkeit und – positiv – die Auflehnung gegen schreiendes Unrecht in Gesetzes- oder Verhaltensform.

Die Schrift von Roth-Stielow enttäuscht insofern, als sie trotz des provozierenden Titels einen konservativen Grundzug aufweist. Gewiss muss sich der Richter dort, wo die gesetzliche Regelung lückenlos ist, dem Willen der Gemeinschaft unterwerfen. Um so mehr soll der Richter die Möglichkeit wahrnehmen, dort zur Fortbildung des Rechts beizutragen, wo Lücken innerhalb der gesetzlichen Ordnung bestehen und das Richterrecht einzusetzen hat. Diesem Richterrecht möchte aber Roth-Stielow möglichst enge Grenzen setzen. Seine konservative Einstellung zeigt sich überdeutlich in seiner These: «Ordnung kann nur das sein, was einmal mit einem bestimmten Gesetz als Ordnung gewollt und gesetzt worden ist. Alles übrige ist Unordnung.»

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein schweizerischer Rechtsgelehrter, Prof. O. A. Germann[1], in seinem neuesten umfassenden Werk über die Methoden der Rechtsfindung das Richterrecht nicht nur viel gründlicher behandelt, sondern auch wesentlich grosszügiger begreift.

Fruchtbarer scheint mir der zweite Teil von Roth-Stielows Studie zu sein: wo er zahlreiche Beispiele einer «Rechtsprechung gegen die Ordnung» anführt. Obwohl es sich durchweg um Fälle aus dem Gebiet des deutschen Rechts handelt, dürften sie auch für den Juristen ausserhalb der Bundesrepublik zum Nachdenken anregen.

Insbesondere für rechtsvergleichende Studien über die Methoden der Rechtsfindung stellt die Schrift von Roth-Stielow eine wertvolle Quelle dar.

R. Lienhard

[1] O. A. Germann: «Probleme und Methoden der Rechtsfindung», Verlag Stämpfli & Cie., Bern.